

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/10 B

L 13 R 1876/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 4364/07 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und den Richter K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 15.12.2009 einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 22.3.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat weder die grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) noch Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Der Kläger trägt zunächst im Rahmen einer Verfahrensrüge vor, das Berufungsgericht habe seine Verpflichtung zu vollständiger Sachaufklärung (§§ 103, 106 SGG) und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) missachtet, weil es dem von ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG zu Protokoll erklärten Beweisantrag zur "Einholung eines berufskundlichen/medizinischen Gutachtens von H. F." nicht nachgegangen sei. Unerheblich sei, dass der Beweisantrag "gemäß § 109 SGG" gestellt worden sei, denn er sei zugleich darauf gerichtet gewesen, eine weitere Begutachtung von Amts wegen zu erwirken.
- 5 Für eine Sachaufklärungsrüge bestehen besondere Darlegungserfordernisse. Insoweit muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt zu Protokoll aufrecht erhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (*stRspr, vgl zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*).
- 6 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Seiner Beschwerdebegründung kann zwar entnommen werden, er habe in der mündlichen Verhandlung des LSG am 15.12.2009 die "Einholung eines berufskundlichen/medizinischen Gutachtens gemäß § 109 SGG" beantragt, und dieser Antrag sei auch zu Protokoll erklärt worden. Ein ausdrücklich auf die Vorschrift des § 109 SGG gestützter Antrag, die gutachtliche Anhörung eines bestimmten



Arztes vorzunehmen, ist aber von vornherein kein zur Begründung eines Verfahrensmangels im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geeigneter Beweisantrag, wie sich aus Teilsatz 2 dieser Vorschrift ergibt (*BSG vom 22.6.2004 - B 2 U 78/04 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 3*). Der Hinweis des Klägers, dass sein Beweisantrag zugleich auf eine weitere Beweiserhebung von Amts wegen abgezielt habe, vermag daran nichts zu ändern. Mit der Behauptung, ein Antrag nach § 109 SGG habe nur hilfsweise für den Fall gelten sollen, dass das LSG von Amts wegen kein weiteres Gutachten einhole, kann ein im Berufungsverfahren rechtskundig Vertretener nur gehört werden, wenn dies aus dem Antrag selbst ersichtlich war (*BSG, aaO, Leitsatz 2 und RdNr 4*). Dass dies bei dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung am 15.12.2009 gestellten Antrag "gemäß § 109 SGG" der Fall gewesen ist, hat der Kläger nicht aufgezeigt; er hat diesen Antrag in seiner Beschwerdebegründung nicht einmal vollständig wiedergegeben.

- 7 Der ergänzende cursorische Hinweis, das LSG habe mit der behaupteten Verletzung seiner Sachaufklärungspflicht "zugleich den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt", enthält in dieser pauschalen Form ebenfalls keine hinreichende Darlegung eines Verfahrensmangels (*vgl hierzu näher Senatsbeschluss vom 8.7.2010 - B 13 R 475/09 B - BeckRS 2010, 71417 RdNr 17 mwN*). Jedenfalls folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht, dass das Gericht den von ihm zur Kenntnis genommenen Anträgen eines Beteiligten auch stattgeben muss (*vgl BVerfG <Kammer> vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 9 f, sowie vom 23.2.2010 - 1 BvR 2736/08 - EuGRZ 2010, 240 RdNr 59*).

- 8 2. Auch das Vorbringen des Klägers zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Zu der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage,

"ob die Voraussetzungen des § 109 Abs 2 SGG immer dann vorliegen, wenn eine Partei nach kommentarloser Terminierung erst in der mündlichen Verhandlung den Antrag nach § 109 SGG stellt",

fehlt es bereits an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit, also dazu, dass sich die Antwort aus vorhandener Rechtsprechung des BSG weder ergibt noch ableiten lässt. Zudem lässt die Beschwerdebegründung den erforderlichen Vortrag zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der Rechtsfrage vermissen. Sie stellt die vom LSG gegebene Begründung für die Ablehnung des Antrags nach § 109 SGG nicht im Zusammenhang dar, so dass nicht schlüssig dargetan ist, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die gestellte Rechtsfrage überhaupt ankommt. Insgesamt zielt die Grundsatzrüge im Kern ebenso wie die Verfahrensrüge auf die Feststellung, das Berufungsgericht habe § 109 Abs 2 SGG verletzt. Ein solches Vorgehen ist unzulässig, weil dadurch die Ausschlussvorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG umgangen wird (*s dazu ausführlich BSG vom 30.5.2006 - B 2 U 86/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 9 RdNr 3 f; BSG vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris RdNr 8*).



- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)